

ARBEITNEHMERSCHUTZ im Zusammenhang mit der ÜBERLASSUNG (LEIHARBEIT)

Rechtsgrundlage:

§ 9 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994

Eine ÜBERLASSUNG im Sinn des § 9 ASchG liegt dann vor, wenn Arbeitnehmer Dritten zur Verfügung gestellt werden, um für sie und unter deren Kontrolle zu arbeiten.

ÜBERLASSER ist, wer als Arbeitgeber Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung an Dritte verpflichtet (z.B. ein Personalleasingunternehmen).

BESCHÄFTIGER ist, wer diese Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung einsetzt.

Für die Dauer der Überlassung gelten die Beschäftigten als Arbeitgeber im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG).

ZU BEACHTEN:

§ 9 ASchG gilt auch für die Arbeitskräfteüberlassung im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme von Anlagen, innerhalb einer Arbeitsgemeinschaft oder innerhalb eines Konzerns. Es kommt nicht darauf an, ob das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz gilt.

Die BESCHÄFTIGER haben im technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutz alle Arbeitgeberpflichten, z.B. Vorsorge für Gefahren, Information, Unterweisung, Evaluierung, arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung, Schutzmaßnahmen, Beistellung der persönlichen Schutzausrüstungen etc.

Zusätzliche INFORMATIONSPFLICHTEN der BESCHÄFTIGER

Beschäftigte sind verpflichtet, vor der Überlassung die Überlasser zu INFORMIEREN über

- * die für die Tätigkeit erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse,
- * die besonderen Merkmale des zu besetzenden Arbeitsplatzes,
- * die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung.

Beschäftigte müssen dem Überlasser im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZDOKUMENTEN gewähren.

INFORMATIONSPFLICHTEN der ÜBERLASSER

Überlasser sind verpflichtet, die Arbeitnehmer vor einer Überlassung zu INFORMIEREN

- * über die Gefahren, denen sie auf dem zu besetzenden Arbeitsplatz ausgesetzt sein können,
- * über die für den Arbeitsplatz oder die Tätigkeit erforderliche Eignung, die erforderlichen Fachkenntnisse,
- * über die Notwendigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen.

Sonderregelungen bei EIGNUNGS- und FOLGEUNTERSUCHUNGEN

Der ÜBERLASSER darf Arbeitnehmer zu Tätigkeiten, für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen vorgeschrieben sind, nur überlassen, wenn diese Untersuchungen durchgeführt wurden und keine bescheidmäßige Feststellung der gesundheitlichen Nichteignung erfolgt ist.

Die BESCHÄFTIGTER müssen sich nachweislich davon überzeugen, daß die Untersuchungen durchgeführt wurden und keine bescheidmäßige Feststellung der Nichteignung erfolgt ist.

Die Aufzeichnungen betreffend Eignungs- oder Folgeuntersuchungen sind vom Überlasser zu führen. Der Beschäftiger muß dem Überlasser die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

SCHLÜSSELZAHLEN

Überlassene Arbeitnehmer sind für die Dauer der Überlassung grundsätzlich dem Beschäftiger zuzurechnen. Dies gilt z.B. für die Schlüsselzahl und für die Berechnung der Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner.

PERSÖNLICHER ARBEITSSCHUTZ

Für den "persönlichen Arbeitsschutz" (insbesondere Arbeitsschutz und besonderer Personenschutz wie z.B. Mutterschutz und Schutz von Kindern und Jugendlichen) bleiben Überlasser/innen gemäß § 6 des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes insofern verantwortlich, als sie Beschäftiger/innen auf alle für die Einhaltung dieser Schutzbestimmungen maßgeblichen Umstände hinzuweisen haben.